



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

3.4 Modelle für ein demokratisches Bildungswesen (Eversplan)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

auf Bildung und Ausbildung, der freien Berufswahl, der Sicherung des Bedarfs an Berufsnachwuchs (und) der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen bei der Festsetzung der Ausbildungskapazität⁴⁶, ein Kompromiß angestrebt wurde. Die Gesamtnachfrage nach Studienplätzen sollte zwar erfüllt werden, jedoch nicht ohne weiteres der Wunsch des Studienfaches und -ortes. Zur Reduzierung der Studienzeiten wurden vorgeschlagen: "die Einführung des Studienjahres mit zehnmonatiger Präsenzzeit, Zwischenprüfungen in allen Studiengängen, Aufschiebung des Abschlußexamens um höchstens ein Studienjahr (und die) Einführung von Kurzstudiengängen außerhalb der Universitäten."⁴⁷

Wie die örtliche und fachliche Umverteilung der Studienanfänger konkret vorgenommen werden sollte, blieb offen. Die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Studienorte wurde nach fachlicher Bedarfsvorausschätzung vorgenommen.⁴⁸ Die Planungsmethoden der beiden Länder unterschieden sich nur marginal. Das Recht auf Bildung und Ausbildung wurden ebenso wie die freie Berufswahl durch Restriktionen und Lenkung eingeschränkt und an die vorgegebenen Planzahlen angepaßt. Der Vergleich zwischen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bezüglich der restriktiven Maßnahmen zur "Intensivierung des Studiums"⁴⁹ zeigt ebenfalls nur geringfügige Unterschiede. Der versäulte Aufbau des Tertiären Bereichs blieb in Nordrhein-Westfalen sogar unangetastet. Eine inhaltliche Reform des Studiums wurde nicht vorgeschlagen. Die "leistungsüberprüfende Betreuung"⁵⁰ ab Studienbeginn und eine enggezogene Studienzeitbegrenzung⁵¹ erschienen als geeignete Mittel, "hochschulpolitische Grundsätze der Ausbildungsplanung"⁵² mit den Zielen bedarfsorientierter Rationalisierung und Auslese zu verbinden.

3.4 Modelle für ein demokratisches Bildungswesen (Eversplan)

Es überrascht nicht, daß bei einer überwiegend technokratisch geführten Reformdiskussion gegen das Festhalten an Hierarchien und Ritualen innerhalb der Universität fast nur von Studierenden protestiert wurde. Einer der damals profilierten Studentensprecher, Jens Litten, keineswegs Vertreter einer Extremposition, stellte 1969 fest, "daß sich die geradezu kriminelle Mangelsituation der Hochschule auszeichnet durch:

- das Fehlen einer verbindlichen Didaktik,
- das Fehlen überschaubarer und exemplarischer Studiengänge,
- weitgehend irrationale Prüfungsverfahren,
- einen engstirnigen, an Fachgrenzen abblendenden Lehrbetrieb und eine damit verbundene Scheuklappenmentalität,

⁴⁶ Ebd., S. 16.

⁴⁷ Ebd., S. 95 ff.

⁴⁸ Ebd., S. 107.

⁴⁹ Schriftenreihe des Kultusministers: Beiträge zur Hochschulplanung. Materialien zu den Empfehlungen I des Hochschulplanungsbeirates, Wuppertal u.a., Januar 1969, S. 12 ff.

⁵⁰ Ebd., S. 14.

⁵¹ Ebd., S. 16.

⁵² Ebd., S. 7.

- einen apolitischen Modellplatonismus, das heißt die Entwicklung substanzloser Theorien, die vor allem in den Sozialwissenschaften zu einer abstrakten Modellklempnerei erziehen,
- die Orientierung des Studiums an teilweise stark veralteten Berufsbildern, die unkritisch tradiert werden,
- den mangelnden Öffentlichkeitscharakter der Wissenschaft, also einerseits professorale Geheimpolitik in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und andererseits Fremdbestimmung der Forschung im Wege privatinitiierter und finanzierter Auftragsforschung, beziehungsweise Akkumulation von Herrschaftswissen in privater Hand, einen Mangel an Koordination der verschiedensten Forschungsvorhaben, den ein unerträglicher Institutsatomismus nur verstärkt,
- die Allgegenwart von professoralen Zunfttherren,
- die weiterhin 'proletaroider Existenz' (Max Weber) der Assistentenschaft, das heißt den völlig illegitimen Ausschluß des sogenannten Mittelbaus von der Verfügung über die wissenschaftlichen Betriebsmittel,
- die von Verwaltungsonkeln verfügte Unmündigkeit der Studentenschaft, das heißt die praktische Stellung der damit zum bloßen Objekt gewordenen Studenten im Wissenschaftsprozess.⁵³

Abgesehen von der drastischen Diktion, mit der Litten zutreffende Mängel der Universitäten benannte, fällt die offensichtliche Eingrenzung der Kritik auf die Universitäten und die Nichterwähnung des damals sich ausbreitenden Numerus clausus auf.

Nicht nur von studentischer Seite wurde damals eine grundlegende Reform des Bildungswesens für unaufschiebbar gehalten. Keineswegs war es das Ziel, nur die erhöhte Nachfrage nach weiterführender Bildung zu kanalisieren sondern auch die Diskrepanz zwischen Verfassungsgebot und Realität durch Chancenverbesserung möglichst aufzuheben. So hatte der Berliner Schulsenator Carl-Heinz Evers u.a. ein Konzept für ein "neues Gymnasium" und eine gestufte Gesamthochschule in Auseinandersetzung mit Dahrendorfs Hochschulgesamtplan Anfang 1968 vorgelegt.⁵⁴ Aufbauend auf eine integrierte Gesamtschule die eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht umfaßt, sollten das neue Gymnasium alle 17- und 18-Jährigen in Voll- oder Teilzeitform besuchen. Durch ein Kurssystem sollte eine berufliche Qualifikation oder eine Studienberechtigung oder beides erreicht werden. Optimale Förderung und Durchlässigkeit ermöglichten Festlegungen zu einem späteren Zeitpunkt als bisher.

In der Tertiärstufe sollten ebenfalls alle vorhandenen Einrichtungen - regional integriert als Teilhochschulen - die ersten zwei Studienjahre das gleiche Grundstudium anbieten, das an einem für die einzelnen Fachrichtungen zu entwickelnden Rahmenstudienplan orientiert war und mit dem ersten akademischen Grad abschloß. Ein einjähriges Abschlußstudium (Fachstudium) oder ein zweijähriges Hauptstudium (erweitertes Fachstudium) schloß sich an, wobei offen blieb, ob jeder Absolvent des Grundstudiums zum Weiterstudium berechtigt war.⁵⁵ Ebenso ist nicht ersichtlich, ob durch das Grundstudium eine Berufsbefähigung erreicht

⁵³ Litten, Jens: Eine verpaßte Revolution. Nachruf auf den SDS, Hamburg 1969, S. 58.

⁵⁴ Evers, Carl-Heinz: Das neue Gymnasium und die gestufte Gesamthochschule, in: ders., Modelle moderner Bildungspolitik, Frankfurt a.M. u.a. 1969, S. 93 ff.

⁵⁵ Ebd., S. 100.

wurde. Eine weitere Hürde war in diesem Stufenmodell durch die Zulassung zum zweijährigen Aufbaustudium vorgesehen, das im übrigen nur über das erweiterte Fachstudium erreicht werden konnte. Da alle Stufen mit einem unterschiedlichen akademischen Grad abgeschlossen werden sollten, waren deren vier vorgesehen. Um das "Bürgerrecht auf Bildung" zu verwirklichen, wurde ein flächendeckendes Netz für die sogenannte Kolleg-Stufe (Grundstudium) vorgeschlagen.⁵⁶

Wenn Evers für den insgesamt dreijährigen Studiengang als Ziel das "Training für eine gehobene Berufstätigkeit" und für den vierjährigen das Vertrautmachen mit "fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden"⁵⁷ angab, ist die von ihm am Schluß rhetorisch gestellte Frage: "Wollen wir ein restriktives Modell, das finale Auslese betreibt, oder wollen wir ein offenes Modell, das den entsprechend Befähigten das Bürgerrecht auf Bildung auch faktisch gewährt"⁵⁸ hinsichtlich seines Modells nicht eindeutig positiv zu beantworten. Die Argumentation: "Das Bildungswesen ist aber nicht nur der Wirtschaft zugeordnet, sondern zumindest ebenso dem demokratischen Gemeinwesen und der privaten Sphäre des Menschen, ein nur technokratisches Bildungsmodell ist nicht demokratisch"⁵⁹ ist von vornherein auf Kompromiß angelegt. Die vierfache Abstufung der Abschlüsse tendieren zur Reproduktion hierarchischer Strukturen, deren Notwendigkeit nicht belegt wurde und sich mehr einem technokratischen als einem demokratischen Bildungsmodell anpaßte.

Als Verfeinerung der Vorschläge von Evers⁶⁰ ist das Anfang 1969 vom Bildungspolitischen Ausschuß beim Vorstand der SPD unter Leitung von Johannes Rau beschlossene "Modell für ein demokratisches Bildungswesen"⁶¹ anzusehen. Als der Parteivorstand 1964 beschloß, Bildungspolitik sei die "wichtigste Gemeinschaftsaufgabe unseres Volkes", ging er von folgenden Grundwerten aus:

- Freiheit ist die Grundbedingung aller Bildung des Menschen, der nur in einem reich gegliederten gesellschaftlichen und kulturellen Leben seine Persönlichkeit entfalten kann.
- Gerechtigkeit verlangt, allen Menschen die ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechenden Bildungschancen zu eröffnen.
- Solidarität beweist sich in der Hilfe der Gemeinschaft für die freie Entwicklung eines jeden und ist Bedingung für die Bewahrung der Freiheit aller."⁶²

Er setzte damit hohe Maßstäbe, die als Prüfstein für die konkrete Politik angewendet werden müssen, da sonst ein Ideologieverdacht zu erheben wäre. Voraussetzung für eine überzeugende Politik ist eine mit den Grundsätzen übereinstimmende Programmatik. Die konkreten Handlungsanweisungen dürfen also nicht von den Grundsätzen abweichen.

⁵⁶ Ebd., S. 58.

⁵⁷ Ebd., S. 100.

⁵⁸ Ebd., S. 106.

⁵⁹ Ebd., S. 106.

⁶⁰ Vorstand der SPD, Abteilung Jugend und Bildung (Hrsg.): Programme und Entschlüsse zur 1964-1975, Bonn-Bad Godesberg o.J., S. 41 ff.

⁶¹ Ebd., S. 8.

⁶² Ebd., S. 7.

Wenn der gleiche Vorstand wenig mehr als zwei Monate später dann im Rahmen eines Sofortprogramms als Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen beschloß: "1. Konzentration und Verkürzung des Studiums durch Gliederung in Grund- und Hauptstudium mit sinnvoller Leistungskontrolle, auch durch Studienberatung unter Einsatz von Tutoren; Rationalisierung der Studien- und Prüfungsordnungen"⁶³, so sind Widersprüche offensichtlich.

Der fünf Jahre später vorgelegte "Entwurf über die Neuordnung der Oberstufe des Schulwesens und zur Errichtung Gestufter Gesamthochschulen" wurde als Ergänzung der Bildungspolitischen Leitsätze von 1964 bezeichnet.⁶⁴ Der Bildungspolitische Ausschuß "hat sich dabei von der Erkenntnis leiten lassen, daß die Reform-Diskussion zunehmend durch folgende Probleme bestimmt wird:

1. Der wachsenden Zahl der Studenten sind die personellen und räumlichen Kapazitäten der Hochschulen nicht angemessen.
2. Zahlreiche Studiengänge sind unzulänglich geordnet, so daß den Studierenden der Erwerb wissenschaftlicher und beruflicher Qualifikationen kaum gelingen kann.
3. Schule und Hochschule sind aufeinander angewiesen, aber nicht zureichend abgestimmt.
4. Das überlieferte System der beruflichen und allgemeinen Bildung bedarf einer grundsätzlichen Neuregelung.
5. Der Status der Fachhochschulen kann nicht isoliert, sondern nur im Rahmen eines differenzierten Gesamthochschulsystems festgelegt werden."⁶⁵

Außer den drei zitierten Grundsätzen von 1964 wird in den Leitsätzen als Ziel genannt: "Unser Erziehungsziel ist der mündige Bürger, der sein eigenes Leben selbstbewußt führt und sich in mitbürgerlicher Verantwortung im öffentlichen Leben bewährt. Nur er sichert auf die Dauer Bestand und Lebendigkeit unserer Demokratie."⁶⁶ Diese eindeutige Entscheidung für den mündigen Bürger wird jedoch im Modell bereits modifiziert, wenn es heißt: "Das Grundrecht auf Bildung muß konsequent verwirklicht, die Deckung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedarfs gesichert und die Leistungsfähigkeit der Bildungseinrichtungen in Hinsicht auf diese Grundziele verbessert werden."⁶⁷

Neben dem Grundrecht auf Bildung mit verfassungsrechtlichem Rang tritt, gleichrangig und nicht nachgeordnet, der gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedarf. Durch die Einführung des keineswegs vollständig objektivierbaren Bedarfs ist der Weg zur manipulativen Lenkung offen. Es heißt dazu: "Die zunehmende Verwirklichung des Grundrechts auf Bildung und die Deckung des Bedarfs müssen sich also nicht ausschließen; sie sind vielmehr aufeinander bezogen."⁶⁸ Dieses ist eine scheinharmonische Formulierung, die im Falle eines möglichen Widerspruchs zwischen beiden Kriterien als eindeutige Entscheidungsgrundlage versagt. Der zwar nicht auszuschließende aber keineswegs wahrscheinliche Idealfall der Kongruenz der beiden unterschiedlichen Zielvorstellungen darf nicht durch die Behauptung einer Bezogenheit aufein-

⁶³ Ebd., S. 40.

⁶⁴ Ebd., S. 49.

⁶⁵ Ebd., S. 49 f.

⁶⁶ Ebd., S. 8.

⁶⁷ Ebd., S. 50.

⁶⁸ Ebd., S. 52.

ander vorgetäuscht werden. Das Dilemma ist bei der Gleichrangigkeit der Zielsetzung nicht aufhebbar, sondern kann nur durch eine Entscheidung, wie sie in den Leitsätzen von 1964 in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz Art. 2 (1) und 12 (1)⁶⁹ vorgezeichnet ist, gelöst werden.

Abgesehen von diesem Grundwiderspruch zwischen dem Recht auf Bildung sowie dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedarf wurde ein ergänzungsbedürftiger Rahmen der Reform vorgelegt, der

- eine offene und flexible Oberstufe für alle siebzehn- und achtzehnjährigen Jugendlichen in Teil- und Vollzeitform mit einem oder mehreren Abschlüssen,
- ein Kurssystem mit erweitertem Wahlangebot zur Verbesserung der Lernmotivation durch individualisierende wie kooperationsfördernde Arbeitsformen,
- aufeinander abgestimmte studien- und berufsbezogene Ausbildungswege mit Abschluß,
- die Steigerung der Studierfähigkeit durch konzentrierte und methodisch bewußte Arbeit in speziellen Bereichen vorsah.⁷⁰

Durch die Reform der Oberstufe des Sekundarschulwesens und des Grundstudiums wird die "Kluft zwischen Schule und Hochschule eine wesentliche Ursache des vorzeitigen Studienabgangs überwunden und der Verlängerung der Studienzeiten durch ein desorientiertes und deshalb unproduktives Studium in den ersten Studienjahren entgegengewirkt."⁷¹ Die neue Oberstufe sollte durch Wahlfreiheit, Kurssystem, Spezialisierung und Verwissenschaftlichung hochschulähnlicher und das Grundstudium durch Übernahme der intensiven und kooperativen Arbeitsformen der Kleingruppe oberstufenähnlicher werden.⁷²

Das Studium, in ein zweijähriges Grund- und in ein- bis zweijährige Abschlußstudien gestuft, findet an einer dezentralisierten, differenzierten Gesamthochschule statt, die sich "um den Kern einer oder mehrerer traditioneller Universitäten gruppiert". Die Teilhochschulen umfassen teilweise nur das Grundstudium, teilweise auch Abschlußstudien.⁷³ Für die verschiedenen Grundstudien gibt es jeweils einen gemeinsamen Rahmenstudienplan. Infolge der Unterschiede des Studiums an Universitäten zu den grundsätzlich einzubeziehenden Akademien ist ein Entwicklungsprozeß vorgesehen bis die Grundstudien an beiden Einrichtungen deckungsgleich sind.

Als Mängel des Akademiestudiums wurden angesehen, daß:

- die Lehrpläne und -inhalte stärker als die der Hochschule objektgebunden und weniger an den fundamentalen Methoden orientiert sind,
- der Lehrstil stärker dem von Lernschulen entspricht,
- eine zu geringe Vorbereitung für eine systematische Weiterbildung erfolgt,
- die Lernmotivation ungenügend angeregt wird,

⁶⁹ Art. 2 GG, Satz 1 lautet: Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit es nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Art. 12 GG, Satz 1 lautet: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

⁷⁰ Vgl. Programme, S. 53 ff.

⁷¹ Ebd., S. 66.

⁷² Vgl. ebd.

⁷³ Ebd., S. 63.

- die Studierenden zu wenig für die Umsetzung von Kenntnissen der Grundlagenforschung in die technische Anwendung vorbereitet werden.⁷⁴

Da ein ähnlicher Mängelkatalog für das bisherige Studium an wissenschaftlichen Hochschulen ausblieb, kann geschlossen werden, daß die Reform von Studien- und Lerninhalten deren Grundstudium relativ unverändert lassen sollte, obwohl die Notwendigkeit "eines methodisch bewußten exemplarischen Lernens" gefordert wurde, um die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis zu sichern". Wie bei einer permanenten Reform "der Lehrpläne und -inhalte, die gesellschaftspolitische Zielsetzung und Entscheidungen, die in die Festsetzung der Ausbildungsanforderungen und Lerninhalte eingehen, offengelegt und rationalisiert werden"⁷⁵ sollten, umzusetzen sei, blieb ebenso offen wie die Beschreibung der Befähigungen, die am Ende des Grundstudiums mit dem ersten akademischen Grad erworben werden, und einen Übergang in den Beruf ermöglichen sollten. Überlegt wurde, wie der vermutete Andrang zu den Universitäten auf die Teilhochschulen umgelenkt werden könnte. Die Entscheidung fiel für das Losverfahren. Die Frage, ob jeder Student nach erfolgreicher Beendigung des Grundstudiums ein Fach- oder ein Erweitertes Fachstudium aufnehmen durfte, wurde im Unklaren gelassen. Begleitende Beratungen, Tests und formelle Prüfungen sollten vom ersten Semester an Gelegenheit zur Selbsterprobung und Selbstkontrolle geben: "Erst nach einer solchen Erprobung der Befähigung während des Studiums kann am Ende des Grundstudiums durch Beratung und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Semestern erworbenen Qualifikationen geklärt werden, ob ein Absolvent des Grundstudiums unmittelbar in einen Beruf eintritt, ein Fachstudium oder ein Erweitertes Fachstudium aufnimmt."⁷⁶

Das einjährige Fachstudium und das in der Regel zweijährige Erweiterte Fachstudium sollten nach erfolgreichem Abschluß mit unterschiedlichen akademischen Graden enden. Nur über das erweiterte Fachstudium und ein Zulassungsverfahren war der Einstieg in ein Aufbaustudium möglich. Kontaktstudien, Fernstudien- und Abendstudienlehrgänge sollten das Angebot vervollständigen. Zwar war eine Steigerung der Durchlässigkeit an zwei Stellen durch Brückenkurse vorgesehen: einmal um Defizite des Grundstudiums bei Übergang zum Erweiterten Fachstudium abzubauen und zweitens beim Übergang vom Fach- zum Erweiterten Fachstudium, doch blieben genügend Hindernisse übrig. Von einer Einlösung des Rechts auf Bildung kann angesichts der mehr oder weniger offengelegten Steuerungsvorbehalte unter Effizienzgesichtspunkten nur bedingt gesprochen werden, wie folgendes Zitat beweist:

"Die Umwandlung der genannten Bildungseinrichtungen in Teilhochschulen und die Trennung des Grundstudiums vom Abschlußstudium erbringt erhebliche bildungsökonomische und raumplanerische Vorteile. Gewiß wird sie nicht vermeiden können, daß mit dem unabwendbaren Anwachsen der Studentenzahlen die Ausgaben für den Hochschulbereich in Zukunft steigen werden. Jedoch können durch diese Umwandlung sowohl die Lehre als auch die Forschung effektiver gestaltet werden, so daß die Ausgaben nicht in dem starken Maße steigen werden, wie beim einfachen Ausbau der bestehenden Hochschulen. Eine relative Kostensenkung ist also zu erwarten. Diese

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 64 f.

⁷⁵ Ebd., S. 65.

⁷⁶ Ebd., S. 68.

relative Kostensenkung ergibt sich, weil die Teilhochschulen des Grundstudiums so ausgebaut werden, daß sie die heutigen Universitäten von der Mehrzahl der Studienanfänger entlasten. Dadurch werden Plätze und Mittel freigesetzt, um ein effektives Abschlußstudium (Fachstudium, Erweitertes Fachstudium oder Aufbaustudium) zu ermöglichen."⁷⁷

Wenn u.a. folgende Vorteile für die Errichtung von Gestuften Gesamthochschulen genannt wurden:

- "Die Studienzeit wird verkürzt;
- mit einer Entlastung der traditionellen Universitäten ist zu rechnen;
- das Lernen und Lehren wird rationalisiert;
- die Verbindung der Lehr- und Forschungsveranstaltungen verschiedener Hochschulbereiche erlaubt eine rationellere Verwendung der Gebäude und Einrichtungen;
- für Lehrpersonen aller Bereiche läßt sich der Zugang zu Forschungsmöglichkeiten in sachlich angemessener und ökonomisch vertretbarer Weise schaffen;
- die Trennung von ausbildungsintensiven Grundstudien und forschungsintensiven Abschlußstudien führt zur Konzentrierung der Mittel und damit zu relativen Einsparungen;"⁷⁸

dann sind erhebliche Zweifel angebracht, ob nicht doch die Chance zur individuellen Entfaltung durch ökonomische Restriktionen zumindest erheblich reduziert werden könnte.

In den drei Monate später veröffentlichten Vorschlägen wird die "Schaffung von differenzierten und integrierten gestuften Gesamthochschulen" erst am Ende der Entwicklung, die sich "selbst unter optimalen Bedingungen nicht in einem Zug verwirklichen" lassen, für möglich gehalten.⁷⁹ Die zu schaffenden Hochschulgesamtpläne hätten sich zu orientieren "am Bedarf an Hochschulabsolventen, an der für die Zukunft zu erwartenden individuellen Nachfrage, an den Erfordernissen einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel und am Zusammenhang mit Maßnahmen der Raumordnung und Regionalplanung."⁸⁰

Das Grundrecht auf Bildung erscheint noch nicht einmal an erster Stelle und konkurriert gleichrangig mit drei anderen Kriterien, die jeweils über durchsetzungsfähigere Interessenvertreter verfügen.

3.5 Konzepte der Bundesassistentenkonferenz

Etwa gleichzeitig trat die Bundesassistentenkonferenz (BAK) mit einer Reihe von Schriften hervor, die u.a. detaillierte Vorschläge zur Hochschulorganisation und Studienreform enthiel-

⁷⁷ Ebd., S. 70.

⁷⁸ Ebd., S. 72.

⁷⁹ Ebd., S. 76.

⁸⁰ Ebd., S. 65.